



Bescheid

I. Spruch

1. Reinhard Pirnbacher wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 16/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Salzkammergut 1,476 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „BAD ISCHL 4 1,476 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Gemeinden des Salzkammerguts in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm bietet der interessierten Bevölkerung (und dabei insbesondere Nostalgikern, die über ein altes Röhrenradio verfügen) im Rahmen einer wöchentlichen Sendezeit von insgesamt 72 Stunden (Montag bis Samstag 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr) vor allem Unterhaltungsmusik (romantische Schlager, Tanzorchester, Rock 'n' Roll, Swing, Boogie, melodiöser Jazz, Operette, Musical etc.) aus früheren Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts an, deren gemeinsamer Nenner ist, dass sie „alt, analog, ohne Computer-Drums und mit Orchestern produziert“ ist. Das Wortprogramm bezieht sich weitgehend auf die dargebotene Musik, der Wortanteil beträgt je nach Sendestunde zwischen 10 % und 25 %.

2. Reinhard Pirnbacher wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie aufgrund der in Form einer Zustimmung zur befristeten Nutzung erfolgten internationalen Koordinierung nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. genannten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.195/20-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Antrag

Mit Schreiben vom 13.06.2019, ergänzt mit Schreiben vom 24.06.2019, beantragte Reinhard Pirnbacher (im Folgenden: Antragsteller) eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Mittelwellenfrequenz 1476 kHz am Standort Bad Ischl.

Er brachte dazu zusammengefasst vor, diese laut Genfer Wellenplan 1978 Österreich zugewiesene Frequenz sei seit Jahren ungenutzt. Die international zulässige Leistung solle jedoch bei weitem nicht ausgenutzt werden. Die Bewerbung um eine Mittelwellenfrequenz sei auch im Zusammenhang mit dem geplanten Programmkonzept zu sehen, das ein Spartenradio vorsehe. Bei der bereits vorhandenen Antennenanlage handle es sich um eine vertikal polarisierte Antenne mit 360°-Rundstrahlcharakteristik, die bisher als Amateurfunkantenne mit einer zugelassenen Leistung von 1.000 Watt betrieben worden sei. Die Antenne sei auch gut geerdet, etwa 30 lange Erddrähte seien im Acker bzw. Gartenboden vergraben. Das vorgesehene Sendegerät habe eine maximale Trägerleistung von 600 Watt.

Die Frequenz 1476 kHz werde deshalb beantragt, weil die verwendete Antenne für Mittelwellen-Amateurfunk (1800 bis 1900 kHz) ausgelegt sei und deshalb auf eine höhere Frequenz aus dem Mittelwellenbereich besser abgestimmt werden könne, ohne den Wirkungsgrad erheblich zu verschlechtern. Zudem sei die Frequenz 1476 kHz auch in den Abendstunden frei, während man auf anderen Österreich zugeordneten Mittelwellenkanälen abends sehr wohl ausländische Rundfunkprogramme höre. Der Standort der Sendeanlage sei auf dem eigenen Grundstück des Antragstellers in Bad Ischl, er rechne tagsüber mit einer Versorgung von großen Teilen des Salzkammergutes mittels Bodenwelle. Neben der Bodenwellenausbreitung tagsüber sei in den Abend- und Nachtstunden durch die Raumwelle eine größere Reichweite gegeben. Mit besonderen Radiosendungen, der Möglichkeit, sich seltene Schellackplatten zu wünschen, und dem Versenden von QSL-Karten solle daher auch Radio-Fernempfangsamateuren ein Anreiz gegeben werden, das Programm zu hören.

Der Antragsteller selbst sei geradezu prädestiniert, einen Hörfunksender zu betreiben, da er über Erfahrungen und Fähigkeiten sowohl in technischer Hinsicht als auch als Moderator bzw. Redakteur verfüge, letzteres vor allem betreffend die nostalgische Schallplattengeschichte. Er habe von 1972 bis 1991 als Hauptschullehrer für die Fächer Geographie, Englisch, Physik/Chemie und Informatik gearbeitet, seit 1988 zudem als Radiomoderator, zunächst bei einem Privatrado in Bayern und

dann in Österreich bei Radio Melody sowie Radio Arabella Salzburg sowie ab 1999 beim ORF Salzburg. Sein Spezialgebiet sei das Sammeln von Schallplatten, weshalb er seit 2005 in alleiniger Verantwortung die Spezialesendung „Pirnis Plattenkiste“ auf ORF Radio Salzburg gestalte, welche mittlerweile im gesamten deutschen Sprachraum und auch in Übersee bekannt sei. Er verfüge mittlerweile über etwa 300.000 Musiktitel auf Schellack und Vinylplatten, da ihm Hörer seiner Sendung oft ganze Sammlungen vermacht hätten. In bisher über 800 Sendungen (à drei Stunden) habe er viel redaktionelle Arbeit im Hinblick auf die Schallplattengeschichte von 1899 bis in die 1980er Jahre geleistet. Da er Physiklehrer, geprüfter Funkamateurler und jahrzehntelanger Forscher und Redakteur der Musikgeschichte (vor allem der Unterhaltungsmusik) sei, eine Sprachausbildung genossen habe und seine Stimme und Moderation im Radio sehr gelobt werde, bringe er jede Voraussetzung für ein geplantes Spartenradio in einer Person mit. Neben dem Antragsteller selbst werde auch seine Ehefrau an der Gestaltung des Hörfunkprogramms beteiligt sein. Diese verfüge ebenfalls über eine gute Moderationsstimme und gestalte seit 20 Jahren jeden Sonntag und Feiertag die Operetten- und Musikal-Sendung „Die ganze Welt ist himmelblau“ sowie die Sendung „Sonntagmelodie“ im „Freien Radio Salzkammergut“. Weiters gebe es Interesse von jungen Moderatoren der Freien Radios an einer Mitwirkung.

Zum vorgesehenen Programm führte der Antragsteller aus, er denke für den Fall der Genehmigung an den Sendernamen „Museumsradio 1476“. Das Programmkonzept sehe vor, der interessierten Bevölkerung im Rahmen einer wöchentlichen Sendezeit von insgesamt 72 Stunden vor allem Musik aus früheren Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts anzubieten. Zudem könnten echte Nostalgiker diese auch mit originaler Technik – mit einem alten Röhrenradio über Mittelwelle – wieder empfangen. Zuschriften aus dem gesamten deutschen Sprachraum würden ihm immer wieder bestätigen, dass seine bisherige Radiosendung „Pirnis Plattenkiste“ die einzige Sendung ihrer Art sei, in der man sich alte oder uralte Musiktitel, etwa aus den 30er oder 50er Jahren, wünschen könne. Das Programm solle keine Konkurrenz zu bestehenden Sendern darstellen, da praktisch niemand derzeit „nostalgische Sendestunden“ anbiete. Der Antragsteller habe auch Kontakt zu Radiomuseen, die beklagen würden, dass sie restaurierte alte Radiogeräte nicht mehr vorführen könnten, da tagsüber kein Mittelwellensender mehr zu hören sei. Schließlich sei auch eine bestimmte Aufbruchsstimmung bei jungen Leuten zur Entdeckung sowohl der alten Technik als auch der alten Musik zu beobachten.

1.2. Technisches Gutachten

Am 24.06.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens im Hinblick auf die technische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts.

Am 11.11.2019 übermittelte der technische Amtssachverständige – nach Durchführung eines internationalen Koordinierungsverfahrens – sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das beantragte technische Konzept frequenztechnisch realisierbar sei.

1.3. Ausschreibung

Am 03.12.2019 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität „BAD ISCHL 4 1,476 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 05.02.2020 um 13:00 Uhr.

Mit Schreiben vom 03.12.2019 erklärte der Antragsteller, seinen Antrag aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

1.4. Stellungnahmen der Landesregierungen

Mit Schreiben jeweils vom 12.02.2020 übermittelte die KommAustria den vorliegenden Antrag an die Oberösterreichische Landesregierung, die Salzburger Landesregierung und die Steiermärkische Landesregierung und räumte ihnen gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 24.02.2020 nahm die Oberösterreichische Landesregierung Stellung und teilte mit, dass kein Einwand gegen den Antrag bestehe. Es werde vielmehr darauf hingewiesen, dass Bad Ischl und das Salzkammergut im Jahr 2024 Europäische Kulturhauptstadt sein werden und ein weiterer privater Hörfunkbetreiber eine zusätzliche Bereicherung inhaltlicher Natur sein könne.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 teilte die Salzburger Landesregierung mit, dass seitens des Landes Salzburg keine Einwände gegen den Antrag erhoben würden. Der Antragsteller sei in Salzburg sehr bekannt und geschätzt für seine umsichtige und professionelle Art, Radio zu machen.

Mit Schreiben vom 10.03.2020 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, zum gegenständlichen Verfahren keine inhaltliche Stellungnahme abzugeben.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Für die ausgeschriebene Mittelwellenfrequenz 1,476 MHz gibt es keinen GE75 Planeintrag, der den ausgeschriebenen Sendestandort „BAD ISCHL 4“ mit den ausgeschriebenen technischen Parametern abdecken könnte. Es gibt auf der ausgeschriebenen Frequenz zwar einen Planeintrag für Österreich in Wien am Standort Bisamberg mit etwa 3 MW Leistung, das GE75 Koordinierungsabkommen ist aber nicht so flexibel, dass die Nutzung dieser Frequenz am ausgeschriebenen Standort in Bad Ischl durch diesen Planeintrag abgedeckt wäre.

Es wurde ein internationales Befragungsverfahren für eine befristete Nutzung am geänderten Standort für die Dauer von fünf Jahren durchgeführt. Zu dieser Planung gab es von den Nachbarverwaltungen mehrheitlich Zustimmungen, einige Enthaltungen, jedoch keine Ablehnung. Es kann daher eine Nutzung gemäß Art. 15.14 VO-Funk auf fünf Jahre befristet bewilligt werden. Vor Ablauf der fünf Jahre können, falls der Betrieb des Senders weiter bestehen bleiben soll, die Nachbarländer erneut über die Verlängerung der Nutzung befragt werden.

Die Grundlagen für die Berechnung des Versorgungsgebiets sind im GE75-Abkommen enthalten. Es ist eine Mindestnutzfeldstärke von 63 dBµV/m für eine ausreichende Versorgung heranzuziehen. Ebenfalls sind laut GE75-Abkommen bei der gegebenen Antennenhöhe von 27 m Verluste von ca. 2 dB bei der Abstrahlung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei der Berechnung des Versorgungsgebietes im Mittelwellenfrequenzbereich zu beachten, dass sich bei Mittelwellensendern in der Nacht durch die Ausbildung einer sogenannten Raumwelle enorme Störreichweiten ergeben. Dadurch verkleinern sich im Allgemeinen die Versorgungsgebiete der

Mittelwellensender, insbesondere jener mit geringen Leistungen, in der Nacht. Diese Verkleinerung des Versorgungsgebietes tritt jedoch nicht ein, wenn nicht alle potenziellen Störsender in Betrieb sind. Die Informationen, welche Mittelwellensender wann und mit welchen Leistungen in Betrieb sind, stehen jedoch im Allgemeinen nicht zur Verfügung.

Für die Berechnung des Versorgungsgebietes wurden somit die Einträge des GE75-Planes herangezogen, wobei jene Sender, von denen bekannt ist, dass sie nicht in Betrieb sind (z.B. alle österreichischen Mittelwellen-Sender), nicht als Störsender berücksichtigt wurden. Ausländische Planeinträge wurden grundsätzlich als Störsender in die Berechnung der Versorgung einbezogen, wobei auch diesbezüglich anzunehmen ist, dass viele dieser Sender nicht mehr in Betrieb sind (allerdings jederzeit wieder in Betrieb genommen werden könnten).

Damit ergibt sich aus der Versorgungsberechnung mit den Bevölkerungsdaten aus 2018 bei einer Senderausgangsleistung von 600 W tagsüber eine technisch mögliche Versorgung von ca. 144.000 Einwohnern, da tagsüber keine Störungen zu erwarten sind (einzig der Sender „BERCHTESGADEN 1,485 MHz“ hätte insofern Störpotenzial, ist aber nicht mehr in Betrieb).

Nachts ist die berechnete Versorgung geringer, da eine höhere Anzahl potentieller Störsender besteht. Die tatsächliche Ausbreitung ist aber wiederum davon abhängig, wie viele von diesen tatsächlich in Betrieb sind.

Folgende Gemeinden können ganz bzw. größtenteils versorgt werden:

Altmünster, Bad Goisern am Hallstättersee, Bad Ischl, Ebensee, Gosau, Hallstatt, Obertraun, St. Wolfgang im Salzkammerg, Traunkirchen, Attersee am Attersee, Berg im Attergau, Innerschwand am Mondsee, Mondsee, Nußdorf am Attersee, Oberwang, St. Georgen im Attergau, St. Lorenz, Schörfling am Attersee, Steinbach am Attersee, Straß im Attergau, Tiefgraben, Unterach am Attersee, Weyregg am Attersee, Abtenau, Annaberg-Lungötz, Rußbach am Paß Gschütt, Faistenau, Fuschl am See, Hintersee, Sankt Gilgen, Strobl, Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Zell am Moos, Seewalchen am Attersee, Krispl, Aurach am Hongar, Sankt Koloman, Thalgau, Lenzing, Scheffau am Tennengebirge, Pinsdorf, Hof bei Salzburg, Gmunden.

2.2. Antrag

2.2.1. Antrag und Antragsteller

Der Antragsteller ist österreichischer Staatsbürger. Er beantragt eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Mittelwellenfrequenz 1,476 MHz am Standort Bad Ischl.

2.2.2. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen hat der Antragsteller dargelegt, dass er selbst über die fachlichen Voraussetzungen zur Verbreitung des geplanten Programms sowohl in technischer als auch in redaktioneller Hinsicht verfügt.

Der Antragsteller hat von 1972 bis 1991 als Hauptschullehrer für die Fächer Geographie, Englisch, Physik/Chemie und Informatik gearbeitet, seit 1988 (zunächst nebenbei) als Radiomoderator bei privaten Hörfunkveranstaltern, ab 1999 beim ORF Salzburg. Für das Programm ORF Radio Salzburg gestaltet er seit 2005 die wöchentliche Sendung „Pirnis Plattenkiste“, in welcher er sich mit der

Schallplattengeschichte von 1899 bis in die 1980er Jahre befasst. Insgesamt hat der Antragsteller bereits über 800 Sendungen (à 3 Stunden) gestaltet. Er hat eine Sprecherausbildung absolviert und verfügt über eine Sammlung von Schellack- und Vinylplatten im Umfang von etwa 300.000 Musiktiteln.

In funktechnischer Hinsicht verweist der Antragsteller auf seine Ausbildung als Physiklehrer und seine langjährige Tätigkeit als Funkamateurl, wodurch er in der Lage sei, auch die technische Abwicklung der Programmverbreitung selbst zu stemmen. Aufgrund der Tätigkeit des Antragstellers als Funkamateurl besteht auch bereits eine taugliche Antennenanlage, auf deren Verwendung das technische Konzept beruht. Der Standort der Sendeanlage befindet sich auf dem eigenen Grundstück des Antragstellers in Bad Ischl.

Neben dem Antragsteller selbst soll auch seine Ehefrau an der Gestaltung des Hörfunkprogramms beteiligt sein. Diese verfügt ebenfalls über Erfahrung in der Moderation und Gestaltung von Hörfunksendungen, da sie seit ca. 20 Jahren an Sonntagen und Feiertagen die Operetten- und Musical-Sendung „Die ganze Welt ist himmelblau“ sowie die Sendung „Sonntagsmelodie“ im „Freien Radio Salzkammergut“ gestaltet. Darüber hinaus gibt der Antragsteller an, dass Interesse von jungen Moderatoren der Freien Radios an einer Mitwirkung bestehe.

Das Tonstudio befindet sich im Haus auf dem eigenen Grundstück des Antragstellers in Bad Ischl.

2.2.3. Finanzielle Voraussetzungen

Zu den finanziellen Voraussetzungen legt der Antragsteller dar, dass für das geplante Programm nur geringe Kosten entstehen. So muss lediglich das Sendegerät um ca. EUR 3.500,- angeschafft werden, im Übrigen kann auf bestehendes Equipment (insbesondere ein Aufnahmestudio, ein mobiles Sendestudio und die Sammlung von 300.000 Schallplatten) zurückgegriffen werden. Auch die Antennenanlage ist bereits vorhanden, wobei mehrere geprüfte Funkamateure, die auch über die Befähigung und Bewilligung zum Selbstbau von Sendeanlagen verfügen, bereit sind, bei der Abstimmung und Wartung zu helfen. Sowohl die Antennenanlage als auch das Sendestudio befinden sich am bzw. im eigenen Haus des Antragstellers. Es würden somit keine weiteren Kosten für Technik und Mieten anfallen.

Auch Personalkosten sollen nicht anfallen, da der Antragsteller und seine Ehefrau das Hörfunkprogramm in Eigenregie gestalten wollen und auch allfällige weitere Moderatoren Sendungen ohne Bezahlung gestalten würden.

Der Antragsteller kalkuliert somit lediglich mit den Abgaben an Verwertungsgesellschaften in Höhe von ca. EUR 400,- pro Monat und den Energiekosten für die Sendeanlage in Höhe von ca. EUR 300,- pro Monat als laufenden Kosten. Dies sei für ihn finanzierbar, zumal er über eine monatliche Pension in der Höhe von ca. EUR 3.500,- (und zusätzlich über Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten) verfüge. Darüber hinaus rechnet der Antragsteller mit Werbeeinnahmen in der Höhe von ca. EUR 500,- im Monat, etwa für Tanzabende mit nostalgischer Musik, die von ihm mitveranstaltet werden.

2.2.4. Geplantes Programm

Der Antragsteller plant unter dem Namen „Museumsradio 1476“ der interessierten Bevölkerung (und dabei insbesondere Nostalgikern, die über ein altes Röhrenradio verfügen) im Rahmen einer

wöchentlichen Sendezeit von insgesamt 72 Stunden vor allem Musik aus früheren Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts anzubieten. Das Programm soll keine Konkurrenz zu bestehenden Sendern darstellen, da praktisch niemand derzeit „nostalgische Sendestunden“ anbietet.

Es soll – unter Verwendung der bestehenden Schallplattensammlung des Antragstellers sowie der Manuskripte der von ihm und seiner Ehefrau in der Vergangenheit produzierten Hörfunksendungen – Unterhaltungsmusik aus unterschiedlichen Bereichen (romantische Schlager, Tanzorchester, Rock ‘n’ Roll, Swing, Boogie, melodioser Jazz, Operette, Musical etc.) mit dem gemeinsamen Nenner „alt, analog, ohne Computer-Drums und mit Orchestern produziert“ gespielt werden.

Das Programm soll von Montag bis Samstag, jeweils 10:00 bis 22:00 Uhr (insgesamt somit 72 Stunden pro Woche), ausgestrahlt werden. Es soll sich um ein Programm für alte Musik aus Schellack- und Vinylplatten aus der Zeit vor 1990 handeln, aktuelle Nachrichten sind nicht vorgesehen.

Folgendes Programmschema ist geplant:

- 10:00 bis 18:00 Uhr: Musikprogramm mit Kurz-Moderationen (Ankündigungen der Interpreten und Titel am Anfang der Sendestunde, Ankündigungen von Veranstaltungen, Informationen für Touristen und Kurgäste, insgesamt etwa 10 % Wortanteil)
- 18:00 bis 19:00 Uhr: „Die ganze Welt ist himmelblau“ – Operetten- und Musicalsendung mit Hintergrundinformationen und auch Live-Interviews, z.B. mit Künstlern des Lehar-Festivals in Bad Ischl (ca. 25 % Wortanteil). Die Sendung soll täglich, gegebenenfalls in Form von Wiederholungen, ausgestrahlt werden.
- 19:00 bis 20:00 Uhr: „Alte Melodien“ – aufgezeichnete Sendungen der „Sonntagsmelodie“, die in den letzten 20 Jahren im Freien Radio Salzkammerzug ausgestrahlt wurden, sollen aktualisiert und wiederholt werden (ca. 20 % Wortanteil).
- 20:00 bis 22:00 Uhr: „Schellack- und Vinyl-Wunschliste“ – Plattenwünsche und Grüße, die per E-Mail eingelangt sind (ca. 10 % Wortanteil).

Das Programm soll von 10:00 bis 18:00 Uhr automatisiert abgespielt und in der Regel danach live moderiert werden.

Über die Mittelwellen-Verbreitung hinaus soll das Programm auch als Internet-Stream ausgestrahlt werden, sodass allen Interessierten, die keine Mittelwelle empfangen können, das Webradio zur Verfügung steht.

2.2.5. Technisches Konzept

Der Antragsteller hat seinem Antrag ein technisches Konzept zum Betrieb eines Mittelwellensenders in Bad Ischl auf der Frequenz 1,476 MHz beigelegt. Er möchte die beantragte Sendeanlage von Montag bis Samstag jeweils von 10:00 bis 22:00 Uhr betreiben.

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3. Stellungnahmen der Landesregierungen

Die Oberösterreichische Landesregierung wies in ihrem Schreiben vom 24.02.2020 darauf hin, dass Bad Ischl und das Salzkammergut im Jahr 2024 Europäische Kulturhauptstadt sein werden und ein weiterer privater Hörfunkbetreiber eine zusätzliche Bereicherung inhaltlicher Natur sein könne.

Die Salzburger Landesregierung führte in ihrem Schreiben vom 25.02.2020 aus, dass der Antragsteller in Salzburg für seine umsichtige und professionelle Art, Radio zu machen, sehr bekannt und geschätzt sei.

Die Steiermärkische Landesregierung hat zum gegenständlichen Antrag keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller sowie zu dem von ihm geplanten Programm beruhen auf seinem Antrag vom 13.06.2019 sowie dem ergänzenden Schreiben vom 24.06.2019. Das Antragsvorbringen, auf welchem darüber hinaus auch die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen des Antragstellers beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 11.11.2019.

Der Inhalt der Stellungnahmen der Oberösterreichischen Landesregierung, Salzburger Landesregierung und Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus deren entsprechenden Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 13.06.2019 die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk unter Zuordnung einer Mittelwellen-Übertragungskapazität („BAD ISCHL 4 1,476 MHz“) beantragt.

Die Bestimmungen des PrR-G stellen einerseits auf analogen terrestrischen Hörfunk und andererseits auf digitalen terrestrischen Hörfunk ab, treffen aber innerhalb der Bestimmungen über den analogen terrestrischen Hörfunk keine Unterscheidungen nach dem verwendeten Frequenzbereich. Auf den gegenständlichen Antrag sind also ungeachtet des Umstandes, dass dem Gesetzgeber als „Normalfall“ einer analogen terrestrischen Hörfunkzulassung unzweifelhaft jene unter Zuordnung von UKW-Übertragungskapazitäten vor Augen gestanden ist, die Bestimmungen des PrR-G zu analogem terrestrischem Hörfunk uneingeschränkt anzuwenden.

Da sich das vom Antragsteller beantragte technische Konzept als fernmeldetechnisch realisierbar erwiesen hat (und auch die weiteren Voraussetzungen vorgelegen sind, vgl. dazu unter 4.3. und 4.3.1.), hat die KommAustria mit Veröffentlichung vom 03.12.2019 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> die Übertragungskapazität „BAD ISCHL 4 1,476 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die Ausschreibungsfrist endete am 05.02.2020 um 13:00 Uhr.

Das Schreiben des Antragstellers vom 03.12.2019, in dem er erklärte, seinen ursprünglichen Antrag aufrecht zu erhalten, ist somit rechtzeitig bei der KommAustria eingelangt.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) [...]

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR –G

Da der Antragsteller plant, das beantragte Hörfunkprogramm als Einzelunternehmer zu betreiben, kommt die Vorlage von Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G nicht in Betracht. Die nach Z 3 lit. a

leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität wurden gemacht.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7, 8 und 9 PrR-G

Die §§ 7, 8 und 9 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

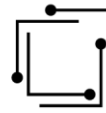
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*



Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Antragsteller ist österreichischer Staatsbürger. Treuhandverhältnisse kommen nicht in Betracht. Er erfüllt somit die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G, Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Der Antragsteller verfügt auch über keine weiteren Hörfunkzulassungen. Er ist auch nicht an Zulassungsinhabern nach dem PrR-G beteiligt oder Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters. Dass er (als Redakteur) eine regelmäßige Hörfunksendung für den ORF gestaltet, schadet vor dem Hintergrund des § 9 PrR-G nicht. Es kommt somit auch zu keinen Überschneidungen iSd § 9 PrR-G. Es liegt somit auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Der Antragsteller verweist zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen einerseits auf seine langjährige Tätigkeit als Gestalter der Hörfunksendung „Pirnis Plattenkiste“ im Programm ORF Radio Salzburg und andererseits auf seine Tätigkeit als

Funkamateure. Er verfüge daher einerseits über umfassende Kenntnisse sowohl in redaktioneller als auch in technischer Hinsicht und andererseits über die notwendige Ausstattung, etwa eine Plattensammlung mit über 300.000 Titeln, welche die Grundlage für das geplante Programm bilden soll, sowie weite Teile der technischen Infrastruktur, etwa die Antennenanlage. Neben dem Antragsteller selbst solle vor allem seine Ehefrau an der Programmgestaltung beteiligt sein, die ebenso über langjährige Erfahrung in der Gestaltung von Hörfunksendungen verfüge, da sie seit vielen Jahren als Sendungsgestalterin beim „Freien Radio Salzkammergut“ tätig sei.

Die Frage, ob der Antragsteller über die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms verfügt, ist vor dem Hintergrund des konkret beantragten Programms zu beantworten. Der Antragsteller plant, von Montag bis Samstag täglich zwölf Stunden Programm auszustrahlen, wobei die vier Stunden von 18:00 bis 22:00 Uhr größtenteils live moderiert sein sollen, während tagsüber von 10:00 bis 18:00 Uhr ein automatisiert gestaltetes Programm mit geringerem Wortanteil geplant ist. In den Abendstunden sollen fallweise Wiederholungen gesendet werden. Der Schwerpunkt des Programms soll zudem auf der ausgestrahlten (Unterhaltungs-)Musik und deren Präsentation liegen, Nachrichten o.Ä. sind nicht geplant.

Vor diesem Hintergrund ist dem Antragsteller die Glaubhaftmachung seiner fachlichen und organisatorischen Eignung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms gelungen. Bei dieser Beurteilung war zu berücksichtigen, dass der Antragsteller (ungeachtet des Umstandes, dass er in geringem Umfang auch Werbeeinnahmen plant) nicht mit kommerziellen Hörfunkveranstaltern in Konkurrenz treten möchte, sondern das geplante Hörfunkprogramm im Wesentlichen als „Hobby“ veranstalten möchte. Dass er zur Veranstaltung dieses (oben sowie im Rahmen der Feststellungen näher dargestellten) Programms fachlich und organisatorisch in der Lage sein wird, ist angesichts seiner bisherigen Tätigkeiten und des vorgelegten technischen Konzepts, das sich als realisierbar erwiesen hat, anzunehmen.

Auch hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller kein kommerzielles Hörfunkprogramm im engeren Sinn plant, sondern vielmehr vorhat, große Teile seiner Freizeit unbezahlt in das Projekt zu investieren und bereit ist, gewisse Kosten – und zwar sowohl die (geringen) erforderlichen Anfangsinvestitionen als auch laufende Kosten – persönlich zu tragen. Ausgehend von seiner dargestellten Einkommens- und Vermögenssituation ist auch glaubhaft, dass er dazu finanziell in der Lage ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das PrR-G die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Hörfunk- in § 12 Abs. 6 abstrakt beurteilt. Demnach gelten für Anträge auf Schaffung von Versorgungsgebieten, die weniger als 50.000 Personen bzw. zwischen 50.000 und 100.000 Personen umfassen, strengere Voraussetzungen zur Darlegung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit. Diese Bestimmung ist für den gegenständlichen Antrag – ungeachtet dessen, dass sowohl aus Empfangs- (Mittelwelle) als auch aus programmlichen Gesichtspunkten jedenfalls ein „Nischenprogramm“ vorliegt – nicht unmittelbar relevant, zumal durch die beantragte Übertragungskapazität dem technischen Gutachten zufolge – mit den für die Mittelwellen-Übertragung typischen Tag/Nacht-Unschärfen – mehr als 100.000 Personen versorgt werden können. Inwiefern diese Personen auch über für den Empfang des Programms taugliche Endgeräte verfügen, ist nach dieser Bestimmung nicht von Relevanz.

Es ist somit allein die Beurteilung der finanziellen Voraussetzungen, die im vorliegenden Fall primär anhand des konkreten beantragten Programms, bei dem es sich gerade nicht um ein kommerzielles, mit anderen Hörfunkprogrammen (insbesondere um Werbeeinnahmen) in Konkurrenz tretendes Programm handelt, zu bejahen.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller plant, das Programm weitgehend selbst bzw. gemeinsam mit seiner Ehefrau zu gestalten. Der Antragsteller ist somit mangels Beschäftigung der in § 21 PrR-G geforderten Anzahl von redaktionellen Mitarbeitern derzeit nicht verpflichtet, über ein Redaktionsstatut, das den Anforderungen des § 5 Mediengesetz genügt, zu verfügen

Darüber hinaus hat der Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und im Zusammenhang damit glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass es sich bei dem geplanten Programm nach Ansicht der KommAustria um ein Spartenprogramm im Sinn des § 16 Abs. 6 PrR-G handelt, womit der Programmauftrag gemäß § 16 Abs. 2 PrR-G für den Antragsteller entfällt.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) *Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahmen der Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung und die Salzburger Landesregierung haben jeweils Stellungnahmen dahingehend abgegeben, dass die Zulassungserteilung an den Antragsteller befürwortet wird. Die Steiermärkische Landesregierung hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen.

Soweit im vorliegenden Fall die internationale Koordinierung – aufgrund der Besonderheit der beantragten (Mittelwellen-)Frequenz – lediglich in Form einer Zustimmung der Nachbarverwaltungen zur befristeten Nutzung der Frequenz am geplanten Standort für die Dauer von fünf Jahren erfolgt ist, hat dies keinen Einfluss auf die Befristung der Zulassung (zumal eine Verlängerung der befristeten Nutzung den Feststellungen zufolge möglich ist). Die Einschränkung betrifft die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Funkanlage und kann auf dieser Ebene mit der erteilten Auflage abgebildet werden (siehe Punkt 4.10.).

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten

Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BAD ISCHL 4 1,476 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErLRV 401 BlgNR, 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen das Salzkammergut in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich und Steiermark.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der hier in Form einer Zustimmung zur befristeten Nutzung erfolgten – und somit nicht endgültigen – internationalen Koordinierung Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 3. und 4.).

Im gegenständlichen Fall besteht für die beantragte Mittelwellenfrequenz 1.476 MHz kein GE75 Planeintrag am Standort Bad Ischl, der bestehende Planeintrag für den Standort Wien (Bisamberg) deckt den vorliegenden Antrag nach den Bestimmungen des GE75-Abkommens nicht ab. Es wurde daher ein internationales Befragungsverfahren für eine befristete Nutzung am beantragten Standort für die Dauer von fünf Jahren durchgeführt, womit aus technischer Sicht eine Nutzung gemäß Art. 15.14 VO-Funk auf fünf Jahre befristet bewilligt werden kann. Vor Ablauf dieser fünf

Jahre können die Nachbarländer zu einer allfälligen Verlängerung der Nutzung erneut befragt werden.

Gelingt eine solcher Verlängerung der befristeten Nutzung im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens nach fünf Jahren nicht, wird die erteilte Auflage gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 schlagend und die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage erlischt.

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.195/20-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. März 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.195/20-005

1	Name der Funkstelle	BAD ISCHL 4					
2	Standortbezeichnung						
3	Lizenzinhaber	Reinhard Pirnbacher					
4	Senderbetreiber	Reinhard Pirnbacher					
5	Sendefrequenz in MHz	1,476					
6	Programmname	Museumsradio 1476					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E33 21		47N42 52		WGS84	
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	500					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	13,5					
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,8					
11	max. Strahlungsleistung (EMRP) in dBW (total)	25,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Frequenztoleranz in Hz	+/- 10					
14	Bandbreite und Sendart; gemäß VO-Funk	9K00A3EGN					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>e.m.r.p. in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8	25,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	Qualität der Rundfunkaussendung	mono					
19	maximale Audiobandbreite gemäß GE75 in kHz	10					
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
22	Bemerkungen:						